

**Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr  
2020/2021**

**im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg**

**Anlage 7**

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden die, gemäß des Kindertagesstätten-gesetzes, gültigen Beiträge als Höchstbeiträge für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg festgelegt. Ausge-nommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außer-halb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertages-einrichtungen bestehen.

Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

**Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)**

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen (Kita, Krippe, Hort) betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab.

Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Eine Berücksichtigung von Hortkindern im Rahmen dieser Geschwisterermäßigung ist bis zum 31.07.2022 befristet.

**Ermäßigung nach Einkommen**

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial hal-ten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühes-tens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger/innen von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs-oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt

50 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den EI-tern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 gelten gemäß § 25 KiTaG folgende monatliche Elternbeiträge:

	Krippe (0-3 Jahre)	Kindergarten (3-6 Jahre)	Hort (6-14 Jahre)	
	Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 7,21 € Berechnung: (7,21 * Betreuungszeit)*5 Tage	Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 5,66 € Berechnung: (5,66 * Betreuungszeit)*5 Tage	Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde: 5,66 € <b>Es erfolgt eine monatsgenaue Berechnung</b> Berechnung: Gem. Berechnungstool des Landes	
Betreuungszeit in Stunden / Tag	Monatlicher Elternbeitrag in EURO	Monatlicher Elternbeitrag in EURO	Monatl. Eltern- beitrag in EURO Ferien 8 Stunden	Monatl. Eltern- beitrag in EURO Ferien 9 Stunden
8	288,40 €	226,40 €		
7,5	270,37 €	212,25 €		
7	252,35 €	198,10 €		
6,5	234,32 €	183,95 €		
6	216,30 €	169,80 €	184,23 €	191,44 €
5,5	198,27 €	155,65 €	173,68 €	180,90 €
5	180,25 €	141,50 €	163,14 €	170,35 €
4,5	162,22 €	127,35 €	152,60 €	159,81 €
4	144,20 €	113,20 €	142,05 €	149,27 €
Aufschlag für <b>Randzei- ten</b> pro halbe Stunde (Früh- oder Spätdienst)*	18,02 €	14,15 €		

**Hinweise:**

- Es ist zu beachten, dass die festgelegten Elternbeiträge in keinem Fall überstiegen werden dürfen. Dies betrifft beispielsweise den Fall, wenn die Betreuung an einem Freitag eine Stunde früher endet. Diese Stunde ist in der Berechnung des Elternbeitrages unbedingt zu berücksichtigen.  
Beispiel: Kind (Ü3) wird von Mo.-Do. acht Stunden und am Fr. sieben Stunden betreut. Der Elternbeitrag beträgt in diesem Fall 220,74 €. Berechnung: ((8 h \* 5,66 €)\*4 Tage) + ((7 h \* 5,66 €)\*1 Tag) = 220,74 € oder (39 h \* 5,66 €) = 220,74 €
- **Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen**  
Der Elternbeitrag in kindergartenähnlichen Einrichtungen errechnet sich ebenfalls an Hand der Beträge gem. §25 KiTaG.  
Beispiel: Kind (Ü3) wird an drei Tagen vier Stunden betreut. Berechnung: (4 h \* 5,66 €)\*3 Tage = 67,92 €  
Folglich beträgt der Elternbeitrag 67,92 € für dieses Kind.
- **Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit**  
Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird der monatsgenaue Hortbeitrag für die Ermittlung eines monatlichen Durchschnittbeitrages zugrunde gelegt. Sollte der für Sie entsprechende Hortbeitrag in der obigen Übersicht nicht ersichtlich sein, senden Sie bitte eine Mail an [i.groen@kreis-pinneberg.de](mailto:i.groen@kreis-pinneberg.de) mit den entsprechenden Betreuungszeiten.
- **\*Beitrag für die Randzeiten (Früh- und Spätdienst):**  
Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Randzeiten ergibt sich ebenfalls aus dem Beitrag pro Betreuungsstunde.  
Beispiel: Regelbetreuungszeit sieben Stunden, Kind (Ü3) wird eine Stunde zusätzlich in der Randzeitgruppe betreut, folglich eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden täglich. Der Elternbeitrag für das Kind beläuft sich somit auf 226,40 €. Berechnung: (8 h \* 5,66 €) \* 5 Tage.